

## **Stopp dem Rentenklau: 15 Reformen des Drei-Säulen-System**

Von Rudolf Rechsteiner, Nationalrat Basel-Stadt

Dicke Post von „Winterthur“ und „Zürich“: Die beiden Lebensversicherungen künden auf 1. Januar ihre Verträge für die berufliche Vorsorge und kürzen die Renten der 2. Säule um 24 % für Frauen und um 19 % für Männer. Ein Schock für viele, und andere Versicherer werden nachziehen. Die Kürzung gilt zwar nur für den überobligatorischen Bereich, aber das sind über zwei Drittel aller Leistungen in der 2. Säule!

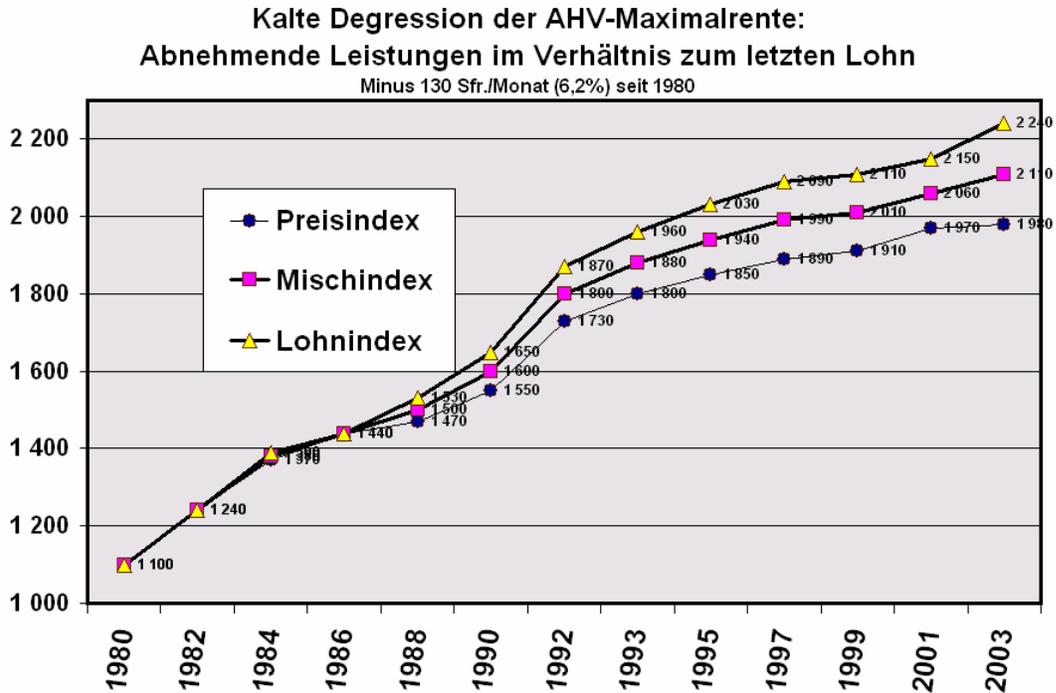
Die Vorgänge der letzten Monate rund um die schweizerische Alterssicherung haben zu grosser Verunsicherung, Enttäuschung und Wut geführt. Die von der Versicherungswirtschaft mit Verweis auf die Demografie lancierten Modelle (zB. „Winterthur Leben“) sind undurchsichtig, verschlechtern die Leistungen, überwälzen alle Risiken auf die Versicherten und sind im Ergebnis gesetzeswidrig. Die Genehmigung dieser Modelle durch die Aufsichtsbehörden BPV und BSV ist unverständlich.

Der Bundesrat seinerseits trägt wenig zur Klärung der Verhältnisse bei, sondern giesst seinerseits mit Abbauvorschlägen bei der AHV (Aussetzung Mischindex und Erhöhung Rentenalter) und dem Versteckspiel rund um den Mindestzins Öl ins Feuer. Statt Kürzungen der AHV wären nun gesetzliche Massnahmen dringend, um auch im Überobligatorium der 2. Säule Transparenz zu schaffen und das Gebaren der Lebensversicherungen unter Kontrolle zu bringen.

Die folgenden Vorschläge sind sehr konkret und sollen die Diskussion versachlichen.

Die AHV mit Umlageverfahren ist eine solide, effiziente, soziale Versicherung, über Lohnprozente, Mehrwertsteuer und Mischindex mit der Wertschöpfung der Gesamtwirtschaft verknüpft.

Abbildung 1



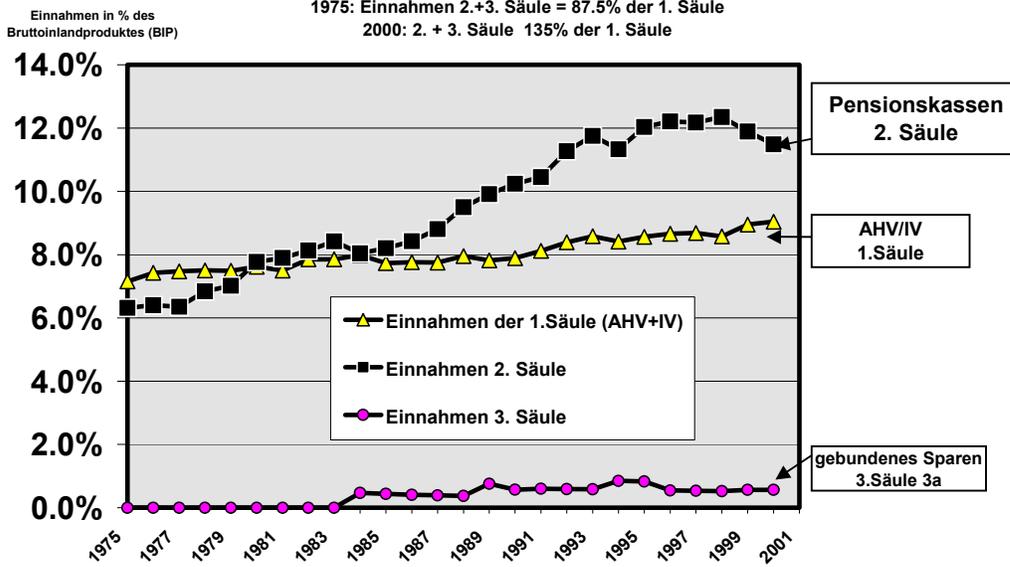
### **Abbildung 2 kalte Degression der AHV-Renten**

Sorge bereitet die „kalte Degression“ der AHV-Leistungen. Der Umstand, dass die Renten nur zu 50% an die Lohnentwicklung angepasst werden, führt langfristig zu sinkenden AHV-Leistungen im Verhältnis zum letzten Lohn von Neupensionierten.

Seit Einführung des Mischindex (1979) hat dies bezogen auf die einfache Maximalrente [2003: SFr. 2110.--] zu einer Reduktion von 130.-- SFr. (6,2 Prozent) geführt, bezogen auf die Durchschnittsrente [2001: 1626.- SFr.] beträgt die Einbusse SFr. 100.15.

Abbildung 3

## 1975 - 2000: Verschiebung der Alterssicherung Richtung 2.+3.Säule



Innerhalb der drei Säulen ist ein Ungleichgewicht entstanden. Die Einnahmen der zweiten und dritten Säule wuchsen, die erste Säule stagnierte und wurde zurückgedrängt.

# Neujustierung von AHV und BVG

## Reformvorschlag 1: Senkung der hohen Altersgutschriften der über 55-jährigen

Die Altersgutschriften von 18% für die über 55-jährigen im BVG werden auf 15% abgesenkt. Die hohe Belastung spezifisch der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den BVG-Prämien wird gemildert. (zwingende Ausgleichsmassnahme siehe Vorschlag 4)

Abbildung 4 Altersgutschriften bisher

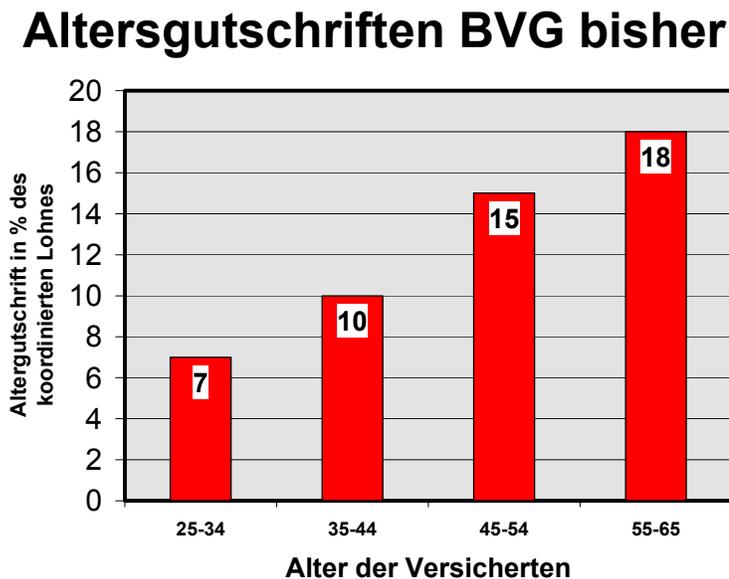
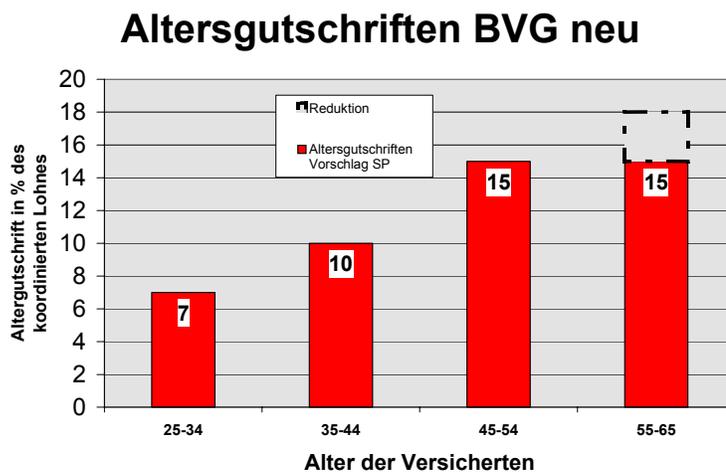


Abbildung 5 Altersgutschriften neu



## **Reformvorschlag 2: Moratorium bei der BVG-Lohnbemessung**

Die Lohnbemessungsgrenzen im BVG sollen während 10 Jahren auf dem heutigen Stand belassen werden: 22'155 SFr. Koordinationsabzug ab 2005 (bis dann gilt ein Koordinationsabzug von 25'320.-) und 75'960 SFr. maximal rentenbildendes AHV-Jahreseinkommen.

Damit wird die Kostenentwicklung beim BVG abgemildert, der Sicherungsgrad der unteren und mittleren Einkommen jedoch eher verbessert und die Vorsorge auch für Teilzeitbeschäftigte flexibilisiert (Ausgleichsmassnahmen siehe Punkt 4).

## **Reformvorschlag 3: Ausgleich der kalten Degression der AHV-Renten**

Zielsetzung der SP ist, die Leistungen der AHV in den nächsten Jahrzehnten real – d.h. gemessen am letzten Lohn der Versicherten – zu erhalten.

Diese Zielsetzung soll – ergänzend zur regulären Anpassung der Renten gemäss Mischindex – im AHV-Gesetz verankert werden. Der Bundesrat soll dem Parlament Vorschläge unterbreiten, mit welchen spezifischen Massnahmen dieses Ziel erreicht werden kann.

In wirtschaftlich guten Zeiten sind diese Vorschläge mit einer Spezialrevision so umzusetzen, dass sich das AHV-Rentengefüge nie sehr weit vom Lohngefüge entfernt.

## **Reformvorschlag 4: BVG-Lohnprozente für Aufstockung für AHV**

Wird der Beitragssatz im BVG-Obligatorium ab Alter 55 nicht erhöht (15% statt 18%), so ergeben sich tiefere Beitragspflichten im Umfang von ca. 1 Mrd. SFr.<sup>1</sup>; der mittlere BVG-Beitragssatz für das Alter sinkt von 12,5 auf 11,75% der BVG-Lohnsumme, dito die Beiträge an die berufliche IV.<sup>2</sup>

Diese Einsparungen an BVG-Lohnprozenten erlauben eine Aufstockung der AHV-Leistungen, woraus sich die AHV-Rentensumme (2001: 29,081 Mrd. Franken) um 3,4% erhöht.<sup>3</sup> Allein daraus kann eine Rentenerhöhung – bezogen auf die Durchschnittsrente von 1626 SFr. – von 55 SFr pro Monat bzw. 660 SFr. pro Jahr finanziert werden.

---

<sup>1</sup> Basis 2001

<sup>2</sup> Derzeit haben die Frauen noch ein tieferes BVG-Alter als die Männer, doch in der 1.BVG-Revision werden die Altersgutschriften harmonisiert.

<sup>3</sup> Basis 2001

<b>Neukonzept BVG-Obligatorium</b>		
BVG-Kapitalisierung bisher nach 40 Jahren (in % des koordinierten Lohnes)	500	
Kapitalisierung neu	470	
mittlerer Beitragssatz heute	12.5	
mittlerer Beitragssatz neu	11.75	
obligatorisch versicherte Lohnsumme	102	Mrd. Fr.
obl. Beiträge Alter bisher	12.75	Mrd. Fr.
obl. Beiträge neu	11.985	Mrd. Fr.
Ersparnis berufliche Altersbeiträge	0.765	Mrd. Fr.
Ersparnis berufl. IV 30% der Altersbeiträge	0.2295	Mrd. Fr.
Ersparnis total	0.9945	Mrd. Fr.
<b>Aufstockung AHV aus bisherigen BVG-Lohnprozenten</b>		
Anzahl Altersrenten	1547515	
durchschnittliche Monatsrente	1626	SFr.
AHV Ausgaben 2001	29.081	Mrd.Fr.
Aufstockung AHV-Einnahmen in %	3.42%	
mittlere Rentenerhöhung pro Monat	55.61	SFr.

Zusammen mit weiteren BVG-Effizienzverbesserungen (siehe unten) sollte es möglich sein, aus dem graduellen Rückbau des BVG-Obligatoriums eine mittlere AHV-Rentenerhöhung von 65 Franken pro Monat (= 780 SFr. pro Jahr) – entsprechend einer halben 13. AHV-Rente – zu finanzieren.

Damit wird in einem ersten Schritt zwei Drittel der kalten Degression seit 1980 (SFr. 100.—/Monat bzw. SFr. 1200.--/Jahr auf Durchschnittsrente) ausgeglichen.

Weitere Massnahmen hin zu einer periodischen Volldynamisierung sind anschliessend zu prüfen und in Phasen kräftigen Wirtschaftswachstums einzuleiten.

### **Reformvorschlag 5:**

#### **Steuerbefreiung der 2. Säule bis zum Doppelten des Obligatoriums**

Die Steuerbefreiung der zweiten Säule soll beim doppelten Satz des heutigen Obligatoriums (2x 75'960= 151'920) begrenzt werden. Dazu kommen die Freibeträge der dritten Säule.

Mehr als 100'000 SFr. Jahresrente braucht es nicht zur „angemessenen Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung“ gemäss Bundesverfassung. Beitragsleistungen, die darüber hinaus gehen, sollen nicht mehr den vollen Erlass aller Einkommens-, Ertrags- und Vermögenssteuern geniessen.

Dies führt zu einer Abnahme der volkswirtschaftlich zu hohen Sparquote und leistet einen Beitrag an die Sanierung der Staatsfinanzen.

### **Reformvorschlag 6: Planung der demografischen Entwicklung**

Der Ausgleich der kalten Degression und die demographische Entwicklung bilden für das Drei-Säulen-System eine Herausforderung, die gemeistert werden kann und muss.

Massvolles Wirtschaftswachstum und neue Finanzierungsquellen können dies erreichen, ohne dass das verfügbare Einkommen der Jungen dadurch absinkt:

- Effizienzverbesserungen im BVG mittels Einheitskasse<sup>4</sup> bei der obligatorischen Versicherung von Tod und Invalidität könnten ca. 0,5 Mrd. SFr. Verwaltungskosten einsparen.
- Harmonisierung der Beitragssätze von Selbständigen und Unselbständigen. inkl. einheitliche AHV-Freibeträge für Personen mit selbständigem Nebenerwerb (Freigrenzen entsprechend dem mit unselbständigem Erwerb kumulierten Einkommen).<sup>5</sup>

#### **Weitere längerfristige Finanzierungsmöglichkeiten**

- Durch den Umstand, dass die Mehrwertsteuer auch von Rentnerinnen und Rentnern mitfinanziert wird, leisten die Gutbetuchten unter ihnen einen Finanzierungsbeitrag an die AHV. Die Mehrwertsteuer ist besser als höhere Lohnprozente, weil auch Importgüter und die Wertschöpfung von Maschinen zur AHV-Finanzierung beitragen.
- Zuwendungen aus den Gewinnen der Nationalbank gemäss Volksinitiative „Nationalbankgewinne für die AHV“.
- Erbschaftssteuer für die AHV

Mit Schwarzmalerei bei der AHV versucht das ineffiziente Versicherungsgewerbe seit langem, die eigenen Ineffizienzen zu kaschieren. Die AHV hat die demografische Entwicklung bisher aber gut überstanden und wird auch die Zukunft bestehen.

Nicht zu übersehen ist jedoch, dass FDP und SVP seit Jahren am Generationenvertrag sägen, indem sie den bewährten Mischindex (in der 11. AHV-Revision) abschaffen und die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer in die Hände der Privat-Assekuranz treiben wollen. Das Resultat dieser Politik sind ungerechtfertigter Pessimismus und Zukunftsangst in der Bevölkerung.

---

<sup>4</sup> Vgl. unten

<sup>5</sup> Heute ist es möglich, bei kombinierter (unselbständiger und selbständiger) Erwerbstätigkeit in den Genuss hoher Freibeträge zu kommen, die eigentlich nur minderbemittelte Selbständige entlasten sollten.

### 3. Neue Massnahmen gegen Rentenklau

Im letzten Jahr hat sich die BVG-Subkommission der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N) über die Parteigrenzen hinweg zusammengerauft und massgebliche Verbesserungen im BVG vorgenommen, namentlich

- die Absenkung des Koordinationsabzug anstelle der Erhöhung der Altersgutschriften,
- die Verselbständigung der Vermögen von Sammelstiftungen,
- eine durch Statistiken gestützte, massvolle Senkung des Umwandlungssatzes,
- Transparenz von Alters-, Risiko- und Kostenprämien,
- paritätische Führung sämtlicher Vorsorgeeinrichtungen, auch der Sammelstiftungen von Lebensversicherungen.

Umso enttäuschender sind die jüngsten Modelle der „Winterthur Leben“<sup>6</sup> und weiterer Gesellschaften, die noch vor Inkrafttreten des neuen BVG die Reformen hintertreiben.

Die starke Senkung des Umwandlungssatzes der Frauenrenten verletzt zudem den Gleichstellungsauftrag der Bundesverfassung!

Es geht um einen dreisten Leistungsabbau, einen Verstoss gegen Treu und Glauben mit dem Instrument offensichtlich frasierter Versicherungsmathematik, von langer Hand vorbereitet unter Mithilfe des Schweizerischen Versicherungsverbandes.

Dieses konzertierte Vorgehen müsste eigentlich längst die Wettbewerbskommission auf den Plan rufen. Auch sind wir gespannt, wie die Gerichte die Beschwerden beurteilen werden.

Die SP zieht aus den Ereignissen die politische Schlussfolgerung, dass die bisherige Missbrauchsgesetzgebung im Überobli-

---

6 Aus dem Schreiben des SGB an den Bundesrat: „Mit ihrem System schiebt die Winterthur Leben die grössten Risiken (Langleberisiko und Zinsrisiko) auf die Versicherten und die angeschlossenen Betriebe ab, und sorgt für sich selbst für garantierte Gewinne. Sie übernimmt keine Garantien mehr, kassiert aber wie bis anhin die gesamten Beiträge. Entgegen der Propaganda, mit der die Winterthur Leben der Öffentlichkeit ihr Modell vorgestellt hat, handelt es sich jedoch keineswegs um eine (Teil-)Verselbständigung der Sammelstiftungen, sondern es besteht weiterhin ein Vollversicherungsvertrag, denn die Sammelstiftung kann das Vorsorgevermögen nicht selbst anlegen. Sie ist somit nicht in der Lage, die nicht mehr von der Winterthur übernommenen Risiken aus Anlageerträgen zu decken, sondern muss diese praktisch immer mit Zusatzbeiträgen der Versicherten und deren Arbeitgeber decken. Sie führt weiter weder die Versicherung noch die Bestandesverwaltung selber durch. Die Deckungskapitalien bleiben weiterhin im Vermögen der Winterthur Leben. Die Sammelstiftung bleibt weiterhin vollständig abhängig von der Winterthur Leben.“

Schliesslich mussten wir erfahren, dass selbst bei den von der Winterthur und anderen Versicherern zwecks Gewinnmaximierung und Umsetzung der neuen Modelle vorgenommenen Vertragskündigungen von den gekündigten Vorsorgewerken die Rückkaufkosten verlangt werden, was zu Abzügen vom Deckungskapital führt. Mit anderen Worten: die Versicherten werden noch ausgenommen, bevor sie auf die Strasse gestellt werden. Die Kündigung wird dadurch massiv erschwert und zwingt die meisten angeschlossenen Betriebe, die neuen, sehr viel schlechteren Konditionen anzunehmen, weil ihnen gar keine andere Wahl bleibt. Dieses Vorgehen der Versicherer ist als eine Erpressung zu qualifizieren....“

gatorium der zweiten Säule offensichtlich nicht genügt, um Fairness, Wettbewerb und Transparenz sicherzustellen.

### **Reformvorschlag 7: Allgemeinverbindlicher Umwandlungssatz**

Noch im Jahre 2002 hat der Schweizerische Versicherungsverband eine Studie von Professor Bernd Schips publiziert, wonach unter Fortschreibung der Lebenserwartungen gemäss den BFS-Szenarien (bei einem Zinssatz von 3,5 %) im Jahre 2005 der Umwandlungssatz 6,76 % betragen würde.<sup>7</sup>

Abbildung 6



Der vom Versicherungsverband errechnete Umwandlungssatz ist grob missbräuchlich. Alle neueren Daten, insbesondere die Demografie-Szenarien des Bundesamtes für Statistik zeigen, dass bis zum Jahre 2060 ein Umwandlungssatz im Bereich der vom Parlament beschlossenen 6,8 % für Jahrzehnte absolut realistisch ist.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Vergleiche dazu NZZ 26./27. Juli 2003: Suche nach dem richtigen Umwandlungssatz, Seite 24

<sup>8</sup> Während der Hearings zur BVG-Revision erklärte uns der Versicherungs-Mathematiker Oliver Kern, dass ein Umwandlungssatz von 7,2 auf Grundlage von EVK 2000 nach wie vor angemessen sei, wenn das Frauenrentenalter auf 65 Jahre erhöht wird. Seine Berechnungen sind schriftlich publiziert in der Fachzeitschrift Schweizer Personalvorsorge (02/01 S. 127): „Bei einem Rücktrittsalter von 65 Jahren für die Männer und 62 Jahren für die Frauen liegt der gemeinsame durchschnittliche Umwandlungssatz aufgrund der EVK 2000 bei 6.96 Prozent... Bei gleichem Rücktrittsalter (65 Jahre) erreicht er 7.21 Prozent.“

### **Aus der Studie Schips des Versicherungsverbandes geht hervor:**

- der Umwandlungssatz gemäss Bundesamt für Statistik für die Gesamtbevölkerung (versicherungstechnischer Zins 3,5%, Lohnsumme 70% Männer 30% Frauen) liegt höher als gemäss EVK und Winterthur.
- der Umwandlungssatz laut Rechnungsgrundlagen EVK 2000 liegt höher (!) als bei EVK 1990, das heisst die Zunahme der Lebenserwartung hat sich im Vergleich zu älteren Prognosen deutlich abgeschwächt.
- der „Winterthur“/„Zürich“-Umwandlungssatz von 5,454% (Frauen) bzw. 5,835% ist biometrisch unhaltbar.

Die SP verlangt einen einheitlichen, verbindlichen Umwandlungssatz für das BVG-Obligatorium und das Überobligatorium. Dieser soll auf breit abgestützten biometrischen Grundlagen beruhen, die vom Bundesamt für Statistik und nicht länger von der Assekuranz zu erheben sind.<sup>9</sup>

### **Reformvorschlag 8: Risikoausgleich bei Längerlebigkeit**

Der bereits bestehende Risikoausgleich für BVG - Vorsorgeeinrichtungen<sup>10</sup> ist auf Kassen mit nachgewiesener Längerlebigkeit auszudehnen; damit erübrigen sich überdimensionierte Reserven.

### **Reformvorschlag 9: Offenlegung der Rechnungsgrundlagen von Lebensversicherungen**

Wer Versicherungsleistungen in der 2. Säule anbietet oder laufende Verträge verschlechtert, soll die Rechnungsgrundlagen nach verbindlichem, vom Bundesamt für Privatversicherungen zu erlassenden Grundsätzen offen legen.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Die statistischen Grundmengen des Versicherungsverbandes umfassen laut Medienberichten offenbar lediglich 14'000 Fälle und ist viel zu schmal. Die Daten der EVK beruhen auf der Lebenserwartung von Beamten, die grundsätzlich höher liegt als bei Versicherten von privaten Lebensversicherungen. Laut EVK 2000 hat ein heute 65-jähriger Mann eine Lebenserwartung von 17.5 Jahren während die „Winterthur“ mit 20,5 Jahren rechnet und dazu noch erhebliche Sicherheitszuschläge erhebt.

<sup>10</sup> BVG Art.56 Abs. 1 a, 58

<sup>11</sup> „In den Beschwerdeverfahren der letzten Monate gegen diverse Prämienhöhungen von Lebensversicherern wurden den Beschwerdeführern die genehmigten Tarife wie auch die Begründung der Verfügungen systematisch vorenthalten, womit vom BPV auch das gesetzlich vorgeschriebene Beschwerderecht faktisch verweigert und eine Rechtskontrolle verhindert wird. Es geht nicht an, dass derart weitreichende Entscheide von Behörden getroffen werden, die ihre Entscheide den Betroffenen gegenüber und in der Öffentlichkeit niemals rechtfertigen müssen.“ (Schreiben des SGB an den Bundesrat)

## **Reformvorschlag 10: Massnahmen gegen Kartellabsprachen, gegen Ausgrenzung von Firmen mit „schlechten Risiken“ und gegen Tarifmissbräuche**

Zur Förderung des Wettbewerbs und zur Vorbeugung gegen die Ausgrenzung „schlechter Risiken“ unter den Versicherungsanbietern sind zu prüfen:

- Aufnahmepflicht der branchenübergreifenden Sammelstiftungen,
- Freizügigkeit ohne „Goldene Fesseln“ für alle steuerbegünstigten Vorsorgeverträge,<sup>12</sup>
- standardisierte Versicherungsangebote auch im Überobligatorium,
- Gesetzliche Definition angemessener Tarife, Durchsetzung auch im Überobligatorium.

Für die obligatorische Versicherung der Risiken Tod und Invalidität sollte ein einheitliches Modell wie bei der SUVA (modifiziert) her. Sammelstiftungen differenzieren ihre Tarife nach Häufigkeit von Invaliditäten, was zum Teil zu prohibitiven Prämienaufschlägen für Klein- und Mittelbetriebe führt. Ein entsprechendes Postulat wurde in der Sommersession bereits deponiert.<sup>13</sup>

## **Reformvorschlag 11: Übergangsbestimmungen für die Verselbständigung der Vorsorgevermögen**

Gemäss neuem BVG müssen die Lebensversicherungen die Reserven der beruflichen Vorsorge in einem separaten Fonds ausscheiden.

Der Bundesrat muss dafür dringlich Übergangsbestimmungen erarbeiten, sodass ein einheitliches und faires Vorgehen nach allgemein anerkannten Regeln sichergestellt werden kann. Es gilt zu verhindern, dass die Versicherungen ältere Reserven (zB. für Längerlebigkeit) zu eigenen Gunsten einbehalten.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> „Schliesslich mussten wir erfahren, dass selbst bei den von der Winterthur und anderen Versicherern zwecks Gewinnmaximierung und Umsetzung der neuen Modelle vorgenommenen Vertragskündigungen von den gekündigten Vorsorgewerken die Rückkaufskosten verlangt werden, was zu Abzügen vom Deckungskapital führt. Mit anderen Worten: die Versicherten werden noch ausgenommen, bevor sie auf die Strasse gestellt werden. Die Kündigung wird dadurch massiv erschwert und zwingt die meisten angeschlossenen Betriebe, die neuen, sehr viel schlechteren Konditionen anzunehmen, weil ihnen gar keine andere Wahl bleibt. Dieses Vorgehen der Versicherer ist als eine Erpressung zu qualifizieren.“ (Schreiben des SGB an den Bundesrat)

<sup>13</sup> 03.3379 - Postulat. Einheitskasse nach SUVA-Modell für die BVG-Risikoversicherung (Rechsteiner-Basel)

<sup>14</sup> Gerüchtweise ist davon zu hören, dass die Lebensversicherer bereits daran sind, ihre Deckungskapitalien in zwei Fonds aufzuteilen.

Dabei werden riesige Beträge vom Kollektiv- ins Einzelgeschäft umverteilt, indem man für die Einzelversicherungen einen extrem tiefen Zins annimmt, um dadurch grössere Kapitalien in der Versicherungs-Gesellschaft zu belassen.

## **Reformvorschlag 12: Sofortmassnahme: Parität in den Sammelstiftungen**

Als Sofortmassnahme sollen die Sozialpartner – Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände oder Delegierte aus den angeschlossenen Betrieben – Vertreter in die Leitungsgremien der Sammelstiftungen der Lebensversicherer delegieren.<sup>15</sup> Der Bundesrat kann die per Verordnung auf Basis des alten BVGs durchsetzen.

Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass die Versicherer nicht mehr zulasten der Versicherten und deren Arbeitgeber Verträge mit sich selbst abschliessen. Das Selbstkontrahieren muss sofort verboten werden. Nur so können die Interessen der Versicherten wahrgenommen werden.

## **Reformvorschlag 13: Gewinnbeteiligung der Lebensversicherungen nicht ohne eigenes Risiko**

Die neuen Versicherungslösungen laufen darauf hinaus, alle Risiken auf die Versicherten zu verlagern, die dann bei Unterdeckung Nachzahlungen leisten sollen, namentlich

- Anlagerisiko und Nominalwertgarantie,
- Längerlebensrisiko,
- Invaliditätsrisiko,
- Mindestzins.

Die Lebensversicherungen tragen unter diesen Umständen keine oder fast keine eigenen Risiken mehr und wirken als reine Treuhänder. Sie sollen deshalb neu nur mit den vertraglichen Verwaltungskosten entschädigt werden.<sup>16</sup> Eine Beteiligung der Verwal-

---

<sup>15</sup> Im Stiftungsrat der Sammelstiftungen der Winterthur Leben gibt es heute keinen einzigen Vertreter der Versicherten, von einer paritätischen Verwaltung (gleiche Anzahl Vertreter von Arbeitnehmer und Arbeitgebern) gemäss Art. 51 BVG ganz zu schweigen. Die Winterthur schliesst folglich Verträge mit sich selbst ab, im Interesse der Winterthur und zulasten der Versicherten und deren Arbeitgeber. Auch im Jahre 2004 will die Winterthur nur einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgebervertreter aufnehmen (neben drei Versicherungsvertretern) und diese Vertreter selbst auswählen – von einer echten Vertretung der Arbeitnehmer und von paritätischer Verwaltung kann so weiterhin nicht die Rede sein.

<sup>16</sup> Ausdrücklich erlaubt das Gesetz, dass die Lebensversicherungen als Gegenleistung für die Nominalwertsicherung der Leistungen, an den Überschüssen aus Kapitalgewinn partizipieren dürfen (Art 6a Abs4 VAG(neu): «Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang der Überschuss...an die Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgewerke weiterzuleiten ist»).

ter an den Anlagegewinnen ist für solche Verträge – wie bei den autonomen Kassen – gesetzlich zu verbieten.

Eine Änderung der Spielregeln, wie sie «Zürich» und «Winterthur» kaum zwei Wochen nach Verabschiedung der neuen BVG-Formulierungen im Parlament angekündigt haben, ist ein Verstoss gegen Treu und Glauben. Autonome Kassen, in denen die Versicherten das Risiko tragen, geben seit eh und je 100% der Rendite an ihre Versicherten weiter.

### **Reformvorschlag 14 Mindestzins**

Seit der letzten Empfehlung des Bundesrates – 2% Mindestzins – haben sich die Börsenkurse und die Zinsen kräftig erholt.

Der Bundesrat hat bis heute versäumt, verbindliche Eckwerte zu fixieren, die zur Entpolitisierung des Mindestzinses beitragen könnten. Er soll klare Anpassungsregeln für den Mindestzins bekannt geben, die den neueren Entwicklungen Rechnung tragen.

### **Reformvorschlag 15 Garantieverpflichtungen für öffentliche Pensionskassen**

Es ist selbstverständlich, dass der Bund als Arbeitgeber die regulatorischen Rentenzusicherungen einhalten muss. Der Ausfinanzierung der staatlichen Kassen steht die SP kritisch gegenüber. Sie hält es für sinnvoller, die aus dem Rentenwertumlagesystem hervorgegangenen Deckungslücken durch eine verzinsliche Garantieverpflichtung des Bundes zu gewährleisten, die gemäss BVG für öffentlichrechtliche Institute ausdrücklich erlaubt ist.

## **Schlussbemerkung**

Die Anstrengungen für eine Verbesserung der familienergänzenden Kinderbetreuung für erwerbstätige Eltern, die Einführung der Mutterschaftsversicherung und die Verbesserung der Leistungen für Kinder (Blockzeiten, einheitliche Kinderzulagen für jedes Kind usw.) müssen konsequent weiterverfolgt und finanziert werden. Wenn es gelingt, die Geburtenrate der Schweizerinnen von 1,3 auf 1,5 oder 1,7 zu steigern, wie dies teilweise in Skandina-

vien erreicht wurde, kann der Anpassungsdruck der schweizerischen Volkswirtschaft entschärft werden. Es muss darum gehen, dass Potenzial an Erwerbstätigen unter den Frauen zu erhalten und zu erhöhen und gleichzeitig die Anreize zum Aufziehen von Nachwuchs zu verbessern.